



## 1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 22.01.2024

Sachbearbeiterin: Fr. Lind

Aktenzeichen: 1.5/06

### G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2023 beschlossene Haushaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**6.500.000 Euro**

(i. W.: „sechs Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**6.015.000 Euro**

(i. W.: „sechs Millionen fünfzehntausend Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**750.000 €**

(in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler  
Landrat





## 1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 22.01.2024

Sachbearbeiterin: Fr. Lind

Aktenzeichen: 1.5/06

### G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2023 beschlossene Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**6.500.000 Euro**

(i. W.: „sechs Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**6.015.000 Euro**

(i. W.: „sechs Millionen fünfzehntausend Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**750.000 €**

(in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler  
Landrat



**Der Landrat des Wetteraukreises  
als Behörde der Landesverwaltung**

**Kommunalaufsicht**



Der Landrat · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Gemeindevorstand der Gemeinde

61209 Echzell

**Besucheranschrift:**

Europaplatz, Gebäude A  
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt	Frau Lind
Tel.-Durchwahl	1514
E-Mail	Christina.Lind @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	911514
Zimmer-Nr.	505
Aktenzeichen	1.5/06
Datum	22.01.2024

**Haushaltsführung der Gemeinde Echzell**

**hier: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Echzell für das Haushaltsjahr 2024 in zweifacher Ausfertigung zur weiteren Verwendung.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Echzell für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 11. Dezember 2023 von der Gemeindevertretung beschlossen und der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 20. Dezember 2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Echzell als „noch gesichert“ zu bewerten.

Wie aus dem Haushaltsplan hervorgeht, wird für das ordentliche Ergebnis 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von 452,3 T€ prognostiziert, der durch die Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind damit erfüllt; es bedarf keiner Defizitgenehmigung.

Die mittelfristige Ergebnisplanung lässt keine ausgeglichene Entwicklung der Haushaltswirtschaft erkennen. In allen Planungsjahren kann das ordentliche Ergebnis nicht ausgeglichen werden. Die Gemeinde Echzell kann den Ausgleich ihres Ergebnishaushalts nur durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklagen erzielen. Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 i.V.m. dem Erlass mit Hinweisen zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO vom 14. Dezember 2021 entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines HSK nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de)

**Adresse**

Europaplatz  
61169 Friedberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64  
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09  
SWIFT-BIC PBKDEFFXXX

**Öffnungszeiten** der Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de).

UST-IdNr.: DE112591443

Seit Änderung der HGO zum 01.01.2019 gilt der Haushalt insgesamt nur dann als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO).

Diese Vorgabe kann die Gemeinde Echzell im Haushaltsjahr 2024 und auch in den Planungsjahren bis 2027 erfüllen. Der Finanzhaushalt 2024 ist gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ausgeglichen; die Vorgaben des § 3 Abs. 2 GemHVO werden eingehalten. Darüber hinaus stehen zum Ausgleich des Zahlungsmittelfehlbedarfs im Finanzhaushalt ungebundene liquide Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund konnte die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 ohne aufsichtsbehördliche Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

Ungeachtet dessen ist aufgrund des im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen hohen Investitionsvolumens darauf zu achten, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Echzell auch zukünftig gewährleistet werden kann.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist mir nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Weckler  
Landrat